

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 3

Artikel: Die Militärdienstpflicht der Quartiermeister, Fouriere und Fouriergehilfen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärdienstpflicht der Quartiermeister, Fouriere und Fouriergehilfen

Ein Bundesratsbeschluss, datiert vom 28. Dezember 1951 und veröffentlicht in der Sammlung der eidg. Gesetze Nr. 52 vom 31. Dezember 1951, regelt die Militärdienstleistungen im Jahre 1952.

Für das Jahr 1952 ist die Pflicht, einen Wiederholungskurs zu bestehen, aus den Aufgebotsplakaten ersichtlich. Dagegen besteht bei vielen Wehrmännern eine Unsicherheit darüber, ob und wieviele WK sie noch in Zukunft zu bestehen haben. Die Bestimmungen hierüber sind sehr vielgestaltig. Wir glauben, unsern Lesern einen Dienst erweisen zu können, wenn wir diese Vorschriften aus dem erwähnten Bundesratsbeschluss nachstehend etwas zusammenstellen.

A. Wiederholungskurse

Die Dauer der WK beträgt:

- a) 13 Tage für Dienstpflichtige der Festungsformationen und der Formationen der Luftschutztruppen und des Materialdienstes;
- b) 20 Tage für Dienstpflichtige der übrigen Formationen.

1. Truppen mit Wiederholungskursen von 20 Tagen

Soldaten, Gefreite und Korporale haben in der Regel die ersten fünf WK in den für das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden fünf Jahren, den sechsten WK nach einer Unterbrechung von einem Jahr, den siebenten nach einer Unterbrechung von zwei Jahren und den achten WK nach einer solchen von drei Jahren zu bestehen.

Wachtmeister und höhere Unteroffiziere haben in der Regel elf WK ohne Unterbrechung in den auf das Jahr der Rekrutenschule unmittelbar folgenden Jahren und den zwölften WK nach einer Unterbrechung von zwei Jahren zu bestehen.

Der aktive Dienst 1939 bis 1945 einschliesslich der im Jahre 1945 geleistete besondere Instruktionsdienst wird auf die Zahl der von den Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren zu leistenden WK angerechnet.

Die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere der Jahrgänge 1916 bis 1925 haben im Auszugsalter in den Jahren 1947 und folgende die nachstehende Anzahl WK von 20 Tagen Dauer zu leisten:

Jahrgang	Anzahl Wiederholungskurse von 20 Tagen Dauer		
	Soldaten Gfr. und Kpl.	Wachtmeister und höhere Uof. Kavallerie	übrige Uof. Trp.
1916	1*)	—	2
1917	1*)	1	3
1918	1*)	2	4
1919	1	4	5
1920	2	6	6

*) Ausgenommen Dienstpflichtige dieser Jahrgänge, die eine Kavallerie-Rekrutenschule oder Grenzkurse der Jahre 1948 bis 1950 bestanden haben.

Jahrgang	Anzahl Wiederholungskurse von 20 Tagen Dauer		
	Soldaten Gfr. und Kpl.	Wachtmeister und höhere Uof. Kavallerie	höhere Uof. übrige Trp.
1921	3	7	7
1922	4	8	8
1923	6	10	10
1924	7	11	11
1925	8	12	12

Im Jahre 1946 geleisteter besonderer Instruktionsdienst in der Dauer von mindestens 13 Tagen wird als WK des Jahres 1947 angerechnet.

2. Truppen mit Wiederholungskursen von 13 Tagen

In den Festungsformationen, Formationen der Luftschutztruppen und des Materialdienstes haben Soldaten, Gefreite und Korporale des Auszuges zwölf WK in der Dauer von 13 Tagen nach Anordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes zu leisten. Wachtmeister und höhere Unteroffiziere dieser Truppen haben im Auszug jedes Jahr einen WK zu leisten.

Den Dienstpflichtigen der genannten Formationen werden die in den Jahren 1946 bis 1951 bestandenen WK mit je 20 Diensttagen wie folgt angerechnet:

Anzahl der bestandenen Wiederholungskurse	Anzahl der noch zu leistenden Wiederholungskurse von 13 Tagen	
	Sdt., Gfr., Kpl.	Wm. u. höhere Uof.
1	10	15
2	9	14
3	7	13
4	6	12
5	4	10

Die Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1926 bis 1931 der Formationen der Luftschutztruppen, die früher in örtlichen Luftschutzformationen eingeteilt waren, haben folgende Anzahl von WK in der Dauer von 13 Tagen zu leisten:

Jahrgang *)	Anzahl der noch zu leistenden Wiederholungskurse	
	Sdt., Gfr., Kpl.	Wm. u. höhere Uof.
1926	4	10
1927	6	12
1928	7	13
1929	9	14
1930	10	15
1931	12	16

*) Jahrgänge 1916 bis 1925 siehe unter Abschnitt 1.

Dienstpflichtige der Jahrgänge 1916 bis 1925, die in den genannten Formationen eingeteilt sind, werden an Stelle der noch zu leistenden WK von 20 Tagen Dauer in solche von 13 Tagen Dauer einberufen:

Verpflichtung zu Wiederholungskursen:

a. von 20 Tagen Dauer am 31. Dezember 1951]	b. von 13 Tagen Dauer ab 1. Januar 1952
1	1
2	3
3	4
4	6
5	7
6	9
7	10
8	12
9	13
10	14
11	15
12	16

3. Besondere Bestimmungen für Sanitätstruppen

Die Auszugsformationen der Sanitätstruppen werden zu einem Einführungskurs von 6 Tagen einberufen, dem ein Kadervorkurs von 3 Tagen für die Offiziere und von 2 Tagen für die Unteroffiziere vorausgeht.

WK-pflichtige Angehörige der Sanitätsformationen werden, unter Vorbehalt der nachstehenden beiden Abschnitte, zum Einführungskurs ihrer Einheit (Stab) von 6 Tagen und zu Spezialdiensten von insgesamt 14 Tagen Dauer einberufen. WK-pflichtige, die nur einen dieser beiden Dienste bestehen, von anderen Diensten aber dispensiert werden, haben für die Erfüllung der WK-Pflicht den versäumten Dienst nachzuholen.

WK-pflichtige Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere der Sanitätstruppen, die im Jahre 1952 in einen Spitalkurs in der Dauer von 20 Tagen aufgeboden werden, sind vom Einführungskurs ihrer Einheit (Stab) befreit.

Das WK-pflichtige Fachpersonal der ABC-Equipen der Sanitäts-Stabskompanien besteht einen zentralen WK in der Dauer von 20 Tagen.

4. Offiziere

Offiziere im Auszugsalter haben zu allen WK ihrer Einheit (Stab) einzurücken.

Offiziere im Landwehr- oder Landsturmalter, die in Einheiten (Stäben) des Auszuges eingeteilt sind, haben zu allen WK ihrer Einheit (Stab) einzurücken.

B. Ergänzungskurse

Die Dauer der Ergänzungskurse beträgt:

- a) 6 Tage für die Dienstpflichtigen der Zerstörungsformationen;
- b) 20 Tage für die Dienstpflichtigen der Verpflegungsabteilungen, der Munitionskompagnien, der Flieger- und Fliegerabwehrformationen, der Fliegerabwehrkompagnien (Lw.) der Infanterie und der Fliegerabwehrzüge der Festungsformationen;

- c) 13 Tage für die Dienstpflichtigen der Landwehr aller übrigen Formationen einschliesslich der Verpflegungskompagnien (Landsturm).

1. Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere

Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere der Landwehr leisten im Rahmen der Ergänzungskurspflicht je nach Einteilung

- a) drei Ergänzungskurse von 13 Tagen, oder
 b) zwei Ergänzungskurse von 20 Tagen, oder
 c) einen Umschulungskurs und zwei Ergänzungskurse von je 13 Tagen, oder
 d) einen Umschulungskurs von 13 Tagen und vier Ergänzungskurse von 6 Tagen.

Wachtmeister und höhere Unteroffiziere der Formationen der Luftschutztruppen und des Materialdienstes leisten im Landwehralter einen WK und drei Ergänzungskurse in der Dauer von je 13 Tagen.

Den Dienstpflichtigen der Landwehr werden die in den Jahren 1947 bis 1951 bereits geleisteten Ergänzungskurse wie folgt angerechnet:

Bis 1951 geleistete Ergänzungskurstage	Ab 1952 noch zu leistende Ergänzungskurse			
	Tage	Kurse zu 6 Tagen	Kurse zu 13 Tagen	Kurse zu 20 Tagen
5—14	35—26	4	2	1
15—16	25—24	4	1	1
17—20	23—20	3	1	1
21—22	19—18	3	1	0*)
23—27	17—13	2	1	0*)
28	12	2	0	0
29—34	11—6	1	0	0
35—40	5—0	0	0	0

*) Vorbehalten bleibt eine Dienstleistung von 13 Tagen für Dienstpflichtige der Fliegerabwehrkompagnien (Lw.) der Infanterie und der Fliegerabwehrzüge der Festungsformationen.

Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere der Jahrgänge 1904 bis 1915 der Luftschutztruppen, die früher in örtlichen Luftschutzformationen eingeteilt waren, haben folgende Anzahl von Ergänzungskursen in der Dauer von 13 Tagen zu leisten:

Jahrgänge:	Anzahl der zu leistenden Ergänzungskurse:
1904 und 1905	1
1906 bis 1912	2
1913 bis 1915	3

Wachtmeister und höhere Unteroffiziere des Jahrganges 1915, die früher in örtlichen Luftschutzformationen eingeteilt waren, haben ausserdem noch einen WK in der Dauer von 13 Tagen zu leisten.

2. Offiziere

Die in Einheiten (Stäben) der Landwehr eingeteilten Offiziere haben alle Ergänzungskurse ihrer Einheit (Stab) zu bestehen.

In Einheiten (Stäben), die aus Auszug und Landwehr oder aus allen drei Heeresklassen gemischt sind, haben Stabsoffiziere, Hauptleute und die in Stäben eingeteilten Subalternoffiziere alle Kurse ihrer Einheit (Stab) zu bestehen.

In Einheiten, die aus Auszug und Landwehr gemischt sind, in den Stabskompagnien der Heereseinheiten, in der Stabskompagnie der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie in den Stabsdetachementen der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden haben die Subalternoffiziere je nach Einteilung

- a) vier Ergänzungskurse von 13 Tagen oder
- b) drei Ergänzungskurse von 20 Tagen zu bestehen.

In den Kompagnien der Luftschutztruppen und des Materialdienstes haben die Subalternoffiziere 6 Ergänzungskurse zu bestehen.

Der Bundesratsbeschluss enthält dann noch eine Reihe von Spezialbestimmungen z. B. für Infanteristen, die neu in Festungsformationen eingeteilt werden, neu zu Zerstörungsformationen, Brieftaubendetachementen und Radfahrer-Strassenpolizei-Kp. zugeteilte Wehrmänner etc. und für bestimmte Offizierskurse. Es fehlt uns hier der Platz, die Sonderbestimmungen, die nur vereinzelt unserer Leser betreffen werden, auch noch zum Abdruck zu bringen. Im Zweifelsfalle wären deshalb die Ausführungen des genannten Beschlusses selbst zu Rate zu ziehen.

Zur neuen Bekleidungsverordnung

Der Bekleidungsverordnung vom 8. März 1949, die in der Uniformierung unserer Armee grundlegende Änderungen brachte, war samt ihren Nachträgen eine kurze Lebensdauer beschieden; sie ist im Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung durch die Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee vom 28. Dezember 1951 auf den 1. Januar 1952 ersetzt worden. Die Neuerungen sind nicht von so weittragender Bedeutung wie seinerzeit die Bestimmungen der nunmehr aufgehobenen Verordnung, und doch beeinflussen sie das Bild unserer Truppe, sodass wir nachstehend auf die hauptsächlichsten Änderungen hinweisen wollen.

Zur Unterscheidung der Truppengattungen, Dienstzweige und besondern Formationen dienen farbige Kragenpatten sowie in besondern Fällen Abzeichen auf dem rechten Oberarmel. Zur Bezeichnung der Einteilung werden farbige Achselpatten mit Nummern getragen. Ausser den bisherigen Kopfbedeckungen kennt unsere Armee nun auch den Sturzhelm mit verstellbarem Sturmband. Bei der Feldmütze ist der Grund des Kokardenknopfes nicht mehr in der Farbe der Waffengattung, sondern einheitlich schwarz gehalten. Auf die tiefen Rücken falten des Waffenrockes, die sich vor allem beim Tragen von Lasten als unzweckmässig erwiesen haben, hat man verzichtet.

Leider hat man von der Einführung von Brusttaschen beim Uniformhemd abgesehen; diese hätten sich bei der Arbeit ohne Waffenrock als nützlich erwiesen.